

# Bebauungsplan „Solarpark Seehausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



# Bebauungsplan „Solarpark Seehausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **Lightsource Development Deutschland GmbH**  
Kemperplatz 1  
10785 Berlin

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**  
Forschung und Gutachten  
Friedensallee 21  
15834 Rangsdorf  
Tel. 033708 / 20431  
info@naturundtext.de  
www.naturundtext.de



M. Sc. (FH) Ulrike Müller  
B. Sc. (FH) Kristian Tost

Projektnummer: 25-041G

Rangsdorf, 07. September 2026

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                                   |    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | Einleitung .....                                                                                  | 4  |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung .....                                                                 | 4  |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen .....                                                                       | 4  |
| 1.3 | Datengrundlagen .....                                                                             | 5  |
| 2   | Beschreibung und Wirkung des Vorhabens .....                                                      | 6  |
| 2.1 | Beschreibung des Vorhabens .....                                                                  | 6  |
| 2.2 | Wirkfaktoren .....                                                                                | 6  |
| 3   | Relevanzprüfung .....                                                                             | 8  |
| 4   | Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation .....                                                   | 9  |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung .....                                                                    | 9  |
| 4.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....                                             | 12 |
| 4.3 | Monitoring und Risikomanagement .....                                                             | 14 |
| 5   | Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....                             | 15 |
| 5.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                       | 15 |
| 5.2 | Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..... | 18 |
| 6   | Zusammenfassung .....                                                                             | 51 |
| 7   | Quellen .....                                                                                     | 52 |
| 8   | Anhang .....                                                                                      | 55 |
| 8.1 | Relevanzprüfung .....                                                                             | 55 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....               | 15 |
| Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung ..... | 18 |
| Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden .....                           | 20 |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Lage der Reptilienschutzzäunen ..... | 11 |
| Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche CEF 2 ..... | 13 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Beschluss vom 25. Februar 2025 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Seehausen“ eingeleitet. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Solarenergie (SO PV) auf einer derzeit noch als Acker genutzten Fläche. Große Teile des Plangebietes sollen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Das Plangebiet des Bebauungsplans (B-Plan) mit einer Größe von rund 77 ha liegt südlich des Ortsteils Seehausen der Gemeinde Niedergörsdorf.

Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in ein Sondergebiet Solarenergie führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Um Aussagen über die Betroffenheit planungsrelevanter Arten machen zu können, wurde die Erfassung verschiedener Artengruppen (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) und der Biotope im Gebiet durchgeführt (Natur+Text, 2026).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992) und 2009/147/EG - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, 2009) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## 1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (MLUL, 2018)
- Bestandsaufnahme Brutvögel (Natur+Text, 2026)
- Bestandsaufnahme Reptilien (Natur+Text, 2026)
- Bestandsaufnahme Amphibien (Natur+Text, 2026)

## 2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der B-Plan sieht eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ (SO) vor. Bestehende Waldflächen im Plangebiet sollen als Waldfläche festgesetzt und nicht anderweitig überplant werden. Die Sondergebietsfläche unterteilt sich in vier Teilbereiche, die durch Wildkorridore (Festsetzung „private Grünfläche“) unterbrochen werden. Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,6 festgesetzt. Die baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m nicht überschreiten. Bestehende Alleen östlich und südlich des Sondergebietes sollen erhalten bleiben. Eine Feldhecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze soll erhalten und durch Nachpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden. Ein lückiges Feldgehölz im Westen des Plangebietes soll durch Strauchpflanzungen zu einer dichteren Hecke ausgebaut werden. Ziel ist eine Eingrünung der Anlage zum Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Sondergebietsflächen sollen durch Selbstbegrünung zu Dauergrünland entwickelt werden. Nicht überbaubare Teilflächen im Südwesten und im Norden des Sondergebietes sollen als Naturbrache zu einem Habitat für Feldlerchen entwickelt werden. Weitere Grünlandbereiche, die nicht als Sondergebiet ausgewiesen sind, werden im Abstand von 15 m um den Wald entstehen.

### 2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Erhöhtes Störungspotenzial durch die Bautätigkeit. Hierbei kommt es zu optischen Störungen, Lärmentwicklungen und Erschütterungen.
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit (insb. Bodenbrüter und Zauneidechse).

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Durch die Errichtung von Solarmodulen, Trafostation und Zaun auf der Fläche kommt es zu einem erhöhten Flächenbedarf. Während die Neuversiegelung sehr gering ist, spielt hier vor allem die Überbauung und damit einhergehende

Verschattung bzw. kleinräumig heterogene Verteilung von Niederschlagswasser eine Rolle.

- Verlust von Lebensraum (Nistplätze, Nahrungsflächen) durch Überbauung (und damit Veränderung der Lebensräume).
- Hinderniswirkung der Baukörper (Module, Wechselrichter, Übergabestationen) und optische Störwirkung der Modulflächen auf verschiedene Arten (insb. Vögel).
- Durch den Anlagenzaun entstehende Barrierewirkung für wandernde Groß- und Mittelsäuger.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus den folgenden Punkten:

- Störungen in Form von gelegentlichen Arbeiten auf dem Gelände statt (Mahd, Reparaturen, Wartung).
- Geräuscentwicklung im Bereich der Wechselrichter.

### 3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt. Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppe der Brutvögel und die Zauneidechse.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

#### *V<sub>AFB1</sub> Ökologische Baubegleitung*

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die Bautätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.

#### *V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln*

Um eine Beeinträchtigung der Brutvögel des Offenlandes, insbesondere der Feldlerche zu vermeiden, sind die Baufeldfreimachungen bzw. der Baubeginn außerhalb der Brutvogelsaison, in der Zeit von Oktober bis Februar, durchzuführen. Soll die Baufeldfreimachung bzw. der Baubeginn innerhalb der Brutvogelsaison erfolgen, sind Beeinträchtigungen der Brutvögel durch Vergrämung vermeidbar. Dazu ist vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, eine Schwarzbrache herzustellen und bis zum Beginn der Bauarbeiten zu erhalten (regelmäßiges Grubbern/Eggen nach Bedarf).

#### *V<sub>AFB3</sub> Erhalt von randlichen Brachestreifen als Schutzzonen für Zauneidechsen und Brutvögel des Halboffenlands*

Um den Verlust von Lebensraum für Zauneidechse Brutvögel zu vermeiden, wird ein Streifen von 15 m Breite um die Waldfläche im Plangebiet als Dauergrünland durch Selbstbegrünung entwickelt und dauerhaft erhalten. Die diesen Bereich querende Zuwegung zu den Sondergebieten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Während der Baumaßnahme sind die Flächen vor Beeinträchtigung (Befahrung, Materiallagerung etc.) zu schützen.

#### *V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel*

Um den Verlust von Lebensraum für Zauneidechse und Brutvögel vermeiden, werden die vorhandenen Heckenstrukturen am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes in einem Streifen von 5 m Breite erhalten und durch ergänzende Bepflanzung standortheimischer Arten aufgewertet. Die geplante Ergänzung ist so durchzuführen, dass sich Bereiche mit spärlicher, lückiger Vegetation und Bereiche mit dichterem Strauch- oder Baumschicht abwechseln und somit der Strukturreichtum der Hecke erhöht wird.

In den Bereichen, die unmittelbar an die Flächen CEF 1 grenzen, sind keine hochwachsenden Gehölze zu pflanzen. In Bereichen der Wildkorridore sind Lücken in der Bepflanzung zu erhalten.

Die im Nordosten den Bereich der Hecke querende Zuwegung zu den Sondergebieten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Während der Baumaßnahme sind die Maßnahmenflächen vor Beeinträchtigung (Befahrung, Materiallagerung etc.) zu schützen.

#### *V<sub>AFB5</sub> Errichtung von Reptilienschutzzäunen*

Vor Beginn der Bautätigkeiten werden temporäre Schutzzäune für Reptilien (Folienzaun) jeweils an den geplanten Zufahrten zum Solarpark im Süden und am Nordrand des UGs gestellt (vgl. Abbildung 1), um ein Einwandern der dort siedelnden Reptilien in die Baustellenbereiche der Zufahrten zu verhindern. Die Gesamtlänge der Zäune beträgt rd. 210 m, davon entfallen ca. 80 m auf die Zufahrt im Süden und 130 m auf die Zufahrt im Norden. Die Zäune werden so gestellt, dass der Feldweg weiterhin nutzbar bleibt. Da ein geschlossenes Baufeld daher nicht umsetzbar ist, werden die Enden der Zäune L-förmig angelegt um wandernde Tiere umzulenken.

Bei der Zaunstellung ist auf eine sachgerechte Ausführung zu achten: Senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden als Schutz vor Unterwanderung. Ist ein Eingraben nicht möglich, ist der Zaun umzulegen und flächig zu beschweren. Der Zaunverlauf ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Gegebenenfalls ist der Schutzzaun durch einen Bauzaun vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen. Der Reptilienschutzzaun ist die gesamte Bauzeit funktionsfähig zu erhalten und bei Bedarf zu reparieren. Der Rückbau des Reptilienschutzzauns erfolgt erst nach Bauende.



**Abbildung 1: Lage der Reptilienschutzzäune**

*V<sub>AFB6</sub> Abfang von Zauneidechsen in den Zufahrtsbereichen*

Aus den Lebensräumen in den Zufahrtsbereichen sind die Zauneidechsen abzufangen und über den Zaun in die nicht beeinträchtigten Lebensräume zu setzen. Da es sich um kleine Bereiche handelt, welche außerdem nur temporär in Anspruch genommen werden, ist eine Aufwertung bzw. Vergrößerung des bestehenden Lebensraumes nicht erforderlich.

Der Abfang und die Umsiedlung erfolgen direkt nach dem Errichten der Schutzzäune (V<sub>AFB4</sub>) und mit Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (i.d.R. April). Der Abfang der Reptilien ist so lange durchzuführen, bis die Fangzahlen nachweislich gegen null gehen (keine Sichtung von Tieren an drei aufeinanderfolgenden Kontroll-/Fangtagen bei geeigneter Witterung). Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit der UNB und der ÖBB (V<sub>AFB1</sub>). Diese Maßnahme dient der Vermeidung von potentiellen Tötungen von Reptilien.

*V<sub>AFB</sub>7 Bauzeitenregelung Rotmilan/Turmfalke*

Zur Vermeidung von Störungen im Umfeld des Rotmilan-Brutplatzes, welcher kurzzeitig auch durch den Turmfalken genutzt wurde, sind Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 31.07. im Radius von 200 m um den Horstbaum zu unterlassen.

Sollte eine Kontrolle zu Beginn der Brutzeit keine Hinweise auf einen Besatz erbringen, der Horst nicht mehr vorhanden sein und/oder eine mögliche Nutzung des Horstes ausgeschlossen sein, können auch innerhalb des Zeitraumes im Umfeld des Horstes Baumaßnahmen stattfinden.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Folgende CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens geplant:

*CEF 1 Herstellen einer Naturschutzbrache als Lebensraum für die Feldlerche innerhalb des Bebauungsplangebietes*

Zum Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen innerhalb des Plangebietes sind die Flächen CEF 1 entsprechend den nachfolgenden Vorgaben zu bewirtschaften und auch während der Bauzeit zu erhalten.

- Selbstbegrünung (es erfolgt keine Ansaat),
- regelmäßige Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeit, höchstens einmal jährlich, Turnus mindestens alle drei Jahre (keine Entwicklung von Dauergrünland),
- Mahd zum Schutz von Bodenbrütern nur außerhalb der Brutzeit (01.04.-01.08.) und mit einer Mahdhöhe > 10 cm,
- Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdgutes,
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- keine randliche Bepflanzung mit Bäumen oder größeren Gehölzen, keine Zaunbegrünung,
- Laufzeit der Maßnahme: für die Dauer des Vorhabens bzw. der Betriebszeit der Freiflächenphotovoltaikanlage.

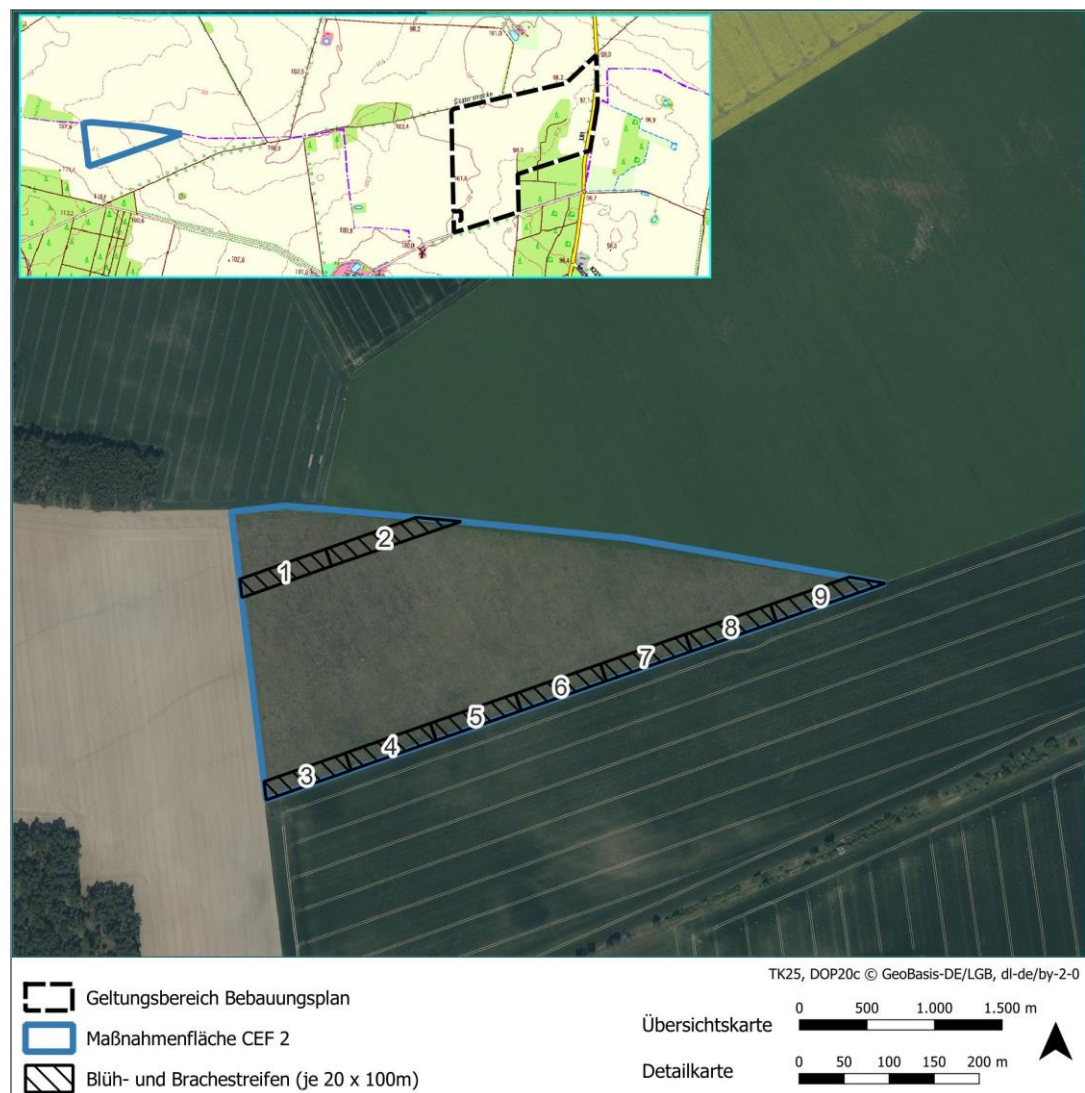
*CEF 2 Herstellen einer Naturschutzbrache als Lebensraum für die Feldlerche außerhalb des Bebauungsplangebietes*

Zur Schaffung von neun zusätzlichen Feldlerchen-Revieren sind auf der Maßnahmenfläche CEF 2 neun Brachestreifen mit einer Mindestgröße von 2.000 m<sup>2</sup> pro Revier anzulegen (20 m x 100 m) (VSW, 2010). Die Maßnahmenfläche umfasst die Flurstücke 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9, 10 (tlw.), 11 (tlw.), 13 (tlw.) 15 (tlw.), 16 (tlw.) und 18 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Naundorf, Landkreis Wittenberg (Sachsen-Anhalt).

Die streifenförmig angelegten Maßnahmenflächen weisen zur Sicherstellung der Habitatfunktion eine Mindestbreite von 20 m auf. Als geeignete Maßnahme wird

die Einrichtung einer Naturschutzbrache nach dem Modell Berger & Pfeffer (2011) empfohlen, mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Laufzeit der Maßnahme: für die Dauer des Vorhabens bzw. der Betriebszeit der Freiflächenphotovoltaikanlage,
- Selbstbegrünung (es erfolgt keine Ansaat),
- regelmäßige Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeit, höchstens einmal jährlich, Turnus mindestens alle drei Jahre (keine Entwicklung von Dauergrünland),
- Mahd zum Schutz von Bodenbrütern nur außerhalb der Brutzeit (01.04.-01.08.) und mit einer Mahdhöhe > 10 cm,
- Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdgutes,
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- keine randliche Bepflanzung mit Bäumen oder größeren Gehölzen
- Sicherung der Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag sowie einen Ausführungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und dem bewirtschaften den Landwirt für die Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage.



**Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche CEF 2**

### 4.3 Monitoring und Risikomanagement

Für sämtliche Kompensationsmaßnahmen ist eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen. Insbesondere für die Feldlerche wird ein Monitoring in den ersten fünf Jahren nach Errichtung der Photovoltaikanlage durchgeführt: Das Monitoring beinhaltet eine Revierkartierung mit fünf Begehungen von Mitte April bis Ende Juni.

Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und/ oder der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 1 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabensrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

**Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

| Art<br>deutscher Name | wissenschaftlicher<br>Name | Rote Liste |                 | Bestand/ Status im<br>Untersuchungsraum                   |
|-----------------------|----------------------------|------------|-----------------|-----------------------------------------------------------|
|                       |                            | D          | BB <sup>1</sup> |                                                           |
| Zauneidechse          | <i>Lacerta agilis</i>      | V          | (3)             | Die Art entlang von Saumstrukturen im Vorhabengebiet vor. |

**RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium 2020b)**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; \*: Ungefährdet

**RL BB Rote Liste Brandenburg (Schneeweiß et al., 2004)** <sup>1</sup> Die Rote Liste der Reptilien und Amphibien in Brandenburg gilt als veraltet. Sie wird der Vollständigkeit halber dennoch mit dargestellt.

3: Gefährdet

Zur Erfassung der Reptilien wurden Kartierungen im Jahr 2025 im Zeitraum April bis September durchgeführt. Die Begehungen erfolgten in allen potentiell geeigneten Bereichen und unter Einsatz von künstlichen Verstecken. Details zur Methodik finden sich in den hierzu angefertigten Gutachten (Natur+Text, 2026).

Es wurden insgesamt fünf adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Es wurden vier Teilhabensräume mit einer Gesamtgröße von rd. 7 ha abgegrenzt. Diese werden nur kleinflächig im Bereich der Zufahrten im Süden und Norden temporär in Anspruch genommen.

#### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

##### Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen meist kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere hängt von der Strukturierung des Lebensraumes ab und kann von wenigen Quadratmetern in Optimalhabitaten bis hin zu mehreren hundert Quadratmetern in geringer strukturierten Habitaten reichen (Blanke, 2010).

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (Schneeweiß et al., 2004). Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**
☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse kommt entlang von Saumstrukturen im Norden (Feldweg) und im Süden (Wegsaum und Waldrand) vor.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- |                   |                                                                                                         |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V <sub>AFB3</sub> | Erhalt von randlichen Brachestreifen als Schutzzonen für Zauneidechsen und Brutvögel des Halboffenlands |
| V <sub>AFB4</sub> | Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel                       |
| V <sub>AFB5</sub> | Errichtung von Reptilienschutzzäune                                                                     |
| V <sub>AFB6</sub> | Abfang von Zauneidechsen in den Zufahrtsbereichen                                                       |

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten zum Ausbau der Zuwegung besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen V<sub>AFB5</sub> und V<sub>AFB6</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden. In den Schutzzonen bleiben die dortigen Bestände erhalten (V<sub>AFB3</sub>, V<sub>AFB4</sub>). Im Baufeldbereich werden Tiere abgefangen und in die direkt angrenzenden Lebensräume gesetzt.

Da ein vollständiges Absammeln der auf der Vorhabenfläche vorkommenden Tiere grundsätzlich aus methodischen Gründen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beeinträchtigung einzelner gegebenenfalls im Eingriffsbereich verbleibenden Individuen nicht vermeidbar. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Individuen als nicht signifikant erhöht zu werten.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabenfläche siedelnden Tiere kommen. Mit dem Abfangen sind Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken kann. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.

Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen betroffen. Die Zuwegung wird als wasserdurchlässige Schotterfläche hergestellt. Hier kommt es zum dauerhaften (anlagebedingten) Verlust von Lebensraum auf wenigen Quadratmetern. Für die Herstellung der Zuwegung wird baubedingt etwas mehr Fläche temporär in Anspruch genommen, als die Zuwegung umfasst. Nach dem Bau der Zuwegung steht die Fläche wieder als Lebensraum zur Verfügung. Mit den Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> und V<sub>AFB4</sub> wird der Großteil des Lebensraums erhalten. Neue Lebensräume entstehen durch die Saumstrukturen entlang der Solaranlage.

Der Tatbestand der Schädigung ist demnach nicht erfüllt.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung**

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name              | RL D | RL BB | EU-VRL |
|------------------|--------------------------------------|------|-------|--------|
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>                 |      |       |        |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>             |      |       |        |
| Bachstelze       | <i>Motacilla alba</i>                |      |       |        |
| Braunkehlchen    | <i>Saxicola rubetra</i>              | 2    | 2     |        |
| Blaumeise        | <i>Cyanistes caeruleus</i>           |      |       |        |
| Baumpieper       | <i>Anthus trivialis</i>              | V    | V     |        |
| Buntspecht       | <i>Dendrocopos major</i>             |      |       |        |
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>               |      | V     |        |
| Eichelhäher      | <i>Garrulus glandarius</i>           |      |       |        |
| Fitis            | <i>Phylloscopus trochilus</i>        |      |       |        |
| Jagdfasan        | <i>Phasianus colchicus</i>           |      |       |        |
| Feldlerche       | <i>Alauda arvensis</i>               | 3    | 3     |        |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i>           |      |       |        |
| Grauammer        | <i>Emberiza calandra</i>             | V    |       |        |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>         |      |       |        |
| Gartengrasmücke  | <i>Sylvia borin</i>                  |      |       |        |
| Gelbspötter      | <i>Hippolais icterina</i>            |      | 3     |        |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>             | V    | V     |        |
| Grünspecht       | <i>Picus viridis</i>                 |      |       |        |
| Heidelerche      | <i>Lullula arborea</i>               | V    | V     | x      |
| Haubenmeise      | <i>Lophophanes cristatus</i>         |      |       |        |
| Hohltaube        | <i>Columba oenas</i>                 |      |       |        |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>          |      |       |        |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>                   |      |       |        |
| Kernbeißer       | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> |      | V     |        |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>                |      |       |        |
| Kolkrabe         | <i>Corvus corax</i>                  |      |       |        |
| Kuckuck          | <i>Cuculus canorus</i>               | 3    |       |        |
| Mäusebussard     | <i>Buteo buteo</i>                   |      | V     |        |

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name        | RL D | RL BB | EU-VRL |
|-----------------|--------------------------------|------|-------|--------|
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>      |      |       |        |
| Nachtigall      | <i>Luscinia megarhynchos</i>   |      |       |        |
| Neuntöter       | <i>Lanius collurio</i>         |      | 3     | x      |
| Pirol           | <i>Oriolus oriolus</i>         | V    |       |        |
| Rotkehlchen     | <i>Erithacus rubecula</i>      |      |       |        |
| Rotmilan        | <i>Milvus milvus</i>           |      |       | x      |
| Ringeltaube     | <i>Columba palumbus</i>        |      |       |        |
| Star            | <i>Sturnus vulgaris</i>        | 3    |       |        |
| Singdrossel     | <i>Turdus philomelos</i>       |      |       |        |
| Schwarzspecht   | <i>Dryocopus martius</i>       |      |       | x      |
| Schafstelze     | <i>Motacilla flava</i>         |      |       |        |
| Stieglitz       | <i>Carduelis carduelis</i>     |      |       |        |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i>  |      |       |        |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i>       |      |       |        |
| Turmfalke       | <i>Falco tinnunculus</i>       |      | 3     |        |
| Tannenmeise     | <i>Periparus ater</i>          |      |       |        |
| Wachtel         | <i>Coturnix coturnix</i>       | V    |       |        |
| Waldbaumläufer  | <i>Certhia familiaris</i>      |      |       |        |
| Wendehals       | <i>Jynx torquilla</i>          | 3    | 2     |        |
| Waldlaubsänger  | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> |      |       |        |
| Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i>  |      |       |        |
| Nachtschwalbe   | <i>Caprimulgus europaeus</i>   | 3    | 3     | x      |

**RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020)**

**RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al., 2019)**

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

**EU-VRL: EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, 2009)**

x: Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft.

Hierbei erfolgt die Betrachtung artweise. Nicht gefährdete bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden zu nistökologischen Gilden zusammengefasst. Tabelle 3 zeigt die Verteilung der nicht gefährdeten bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten auf die nistökologischen Gilden. Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten* (Niststättenerlass des MLUL). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter) und Bodenbrütern.

**Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden**

| <b>Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter)</b> | <b>Höhlen- und Nischenbrüter</b> | <b>Bodenbrüter</b> |
|---------------------------------------------|----------------------------------|--------------------|
| Amsel                                       | Bachstelze                       | Baumpieper         |
| Buchfink                                    | Blaumeise                        | Fitis              |
| Dorngrasmücke                               | Buntspecht                       | Goldammer          |
| Eichelhäher                                 | Gartenbaumläufer                 | Grauammer          |
| Gartengrasmücke                             | Grauschnäpper                    | Jagdfasan          |
| Kernbeißer                                  | Grünspecht                       | Rotkehlchen        |
| Klappergrasmücke                            | Haubenmeise                      | Schafstelze        |
| Kolkrabe                                    | Hausrotschwanz                   | Schwarzkehlchen    |
| Mäusebussard                                | Hohltaube                        | Wachtel            |
| Mönchsgrasmücke                             | Kohlmeise                        | Waldlaubsänger     |
| Nachtigall                                  | Tannenmeise                      | Zilpzalp           |
| Pirol                                       | Waldbaumläufer                   |                    |
| Ringeltaube                                 |                                  |                    |
| Singdrossel                                 |                                  |                    |
| Stieglitz                                   |                                  |                    |
| Sumpfrohrsänger                             |                                  |                    |

### Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer Blaumeise

### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor.

Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten wurden in den Waldflächen innerhalb des Plangebietes und in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:**

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer Blaumeise

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig bis häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

---

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten sind auszuschließen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

---

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

### Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger I

#### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel von Gehölzbiotopen wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten wurden in den Waldflächen innerhalb des Plangebietes und in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Als Nahrungshabitate werden auch angrenzende Freiflächen durch einige Arten, u. a. Dorngrasmücke, Mäusebussard und Stieglitz, genutzt.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):**

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger I

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig bis häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

---

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen (V<sub>AFB4</sub>).

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten sind auszuschließen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

---

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

### Artengruppe Bodenbrüter:

Baumpieper, Fitis, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel, Waldlaubsänger, Zilpzalp

### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich Brutvögel von mehr oder weniger dichten Gehölzbiotopen (Hecken, Feldgehölze, Wälder, Waldränder, Vorwälder). Grauammer Goldammer und Schwarzkehlchen bevorzugen eine offene Kulturlandschaft mit Gehölzen, Hecken und Büschen. Der Fitis besiedelt auch verbuschte Flächen ohne größeren Baumbestand. Die Wachtel besiedelt als Offenlandart meist Ackerflächen und Brachen.

Der Fitis und Goldammer sind häufige Brutvogelarten in Brandenburg.

Bei den genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten Grauammer, Schafstelze und Wachtel wurden in den Bereichen der geplanten Sondergebiete innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die Nachweise der Arten Baumpieper, Fitis, Jagdfasan, Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger und Zilpzalp lagen in Wald und Gehölzbeständen bzw. außerhalb des Plangebietes.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

#### **Artengruppe Bodenbrüter:**

Baumpieper, Fitis, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel, Waldlaubsänger, Zilpzalp

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig bis häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätte) können für die außerhalb der überbaubaren Bereiche der Sondergebiete nachgewiesenen Arten Baumpieper, Fitis, Jagdfasan, Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger und Zilpzalp ausgeschlossen werden. Lebensstätten für an Gehölze gebundene Arten bleiben durch die Maßnahme V<sub>AFB4</sub> erhalten.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten innerhalb der Bauflächen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> ausgeschlossen werden.

Für die innerhalb der überbaubaren Bereiche der Sondergebiete nachgewiesenen Arten Grauammer, Schafstelze und Wachtel bleiben ausreichend große, von den Eingriffen unbeeinträchtigte Bereiche auf den Flächen der Maßnahme CEF 1 erhalten. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten kann somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel der offenen Agrarlandschaften, insbesondere in Grünlandgebieten und auf Ackerbrachen. Natürliche Habitate sind u.a. Moore mit lockerem Gehölzaufwuchs, Uferstaudenfluren oder trockene Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen. Weitere oft besiedelte Strukturen in der Kulturlandschaft sind Bahndämme, Wegränder, Aufforstungsflächen, Ruderalfluren, Ödland, Rieselfelder, Truppenübungsplätze und Tagebaue. Das Habitat muss geeignete Sitzwarten aufweisen, z.B. Hochstauden, Koppelzäune oder Einzelbüsche. Das Braunkehlchen ist Bodenbrüter und benötigt eine niedrige, vielfältig strukturierte Bodenvegetation mit guter Deckung für das Gelege. Das Nest wird oft in kleinen Erdmulden angelegt, die mit Grasbüscheln bedeckt sind. (ABBO, 2001; Südbeck et al., 2025)

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Braunkehlchen wurde mit drei Revieren am westlichen Rand des Plangebietes festgestellt. Es ist als Art des Offenlandes an Flächen mit Strukturen, die als Sitzwarten geeignet sind, angewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- |                   |                                                                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V <sub>AFB2</sub> | Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln                                        |
| V <sub>AFB3</sub> | Erhalt von randlichen Brachestreifen als Schutzzonen für Zauneidechsen und Brutvögel des Halboffenlands  |
| V <sub>AFB4</sub> | Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel                        |
| CEF 1             | Herstellen einer Naturschutzbrache als Lebensraum für die Feldlerche innerhalb des Bebauungsplangebietes |

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen können infolge der Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) ausgeschlossen werden. Da durch die Maßnahme V<sub>AFB3</sub>, V<sub>AFB4</sub> und CEF 1 geeignete Strukturen für die Art im Plangebiet erhalten bzw. hergerichtet wurden, ist mit einer Revierverlagerung und nicht von einer Revieraufgabe auszugehen. Anlagen- und betriebsbedingt sind somit keine erheblichen Störungen für das Braunkehlchen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Eiern oder besetzten Nestern werden durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) grundsätzlich vermieden. Da durch die Maßnahme V<sub>AFB3</sub>, V<sub>AFB4</sub> und CEF 1 geeignete Strukturen für die Art im Plangebiet erhalten bzw. hergerichtet wurden, ist mit einer Revierverlagerung und nicht von einer Revieraufgabe auszugehen.

Mit Umsetzung der Maßnahmen bleibt die Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Feldlerche ist Brutvogel der Acker- und Grünlandgebiete. Die Nestanlage erfolgt in 10 - 20 cm hohen Pflanzenbeständen. Für die Nahrungssuche werden Flächen mit niedriger, lückiger Vegetation genutzt. Die Art ist in Brandenburg noch häufig, der Bestand zeigt jedoch durch die intensive Landwirtschaft deutschlandweit eine abnehmende Tendenz. Sie wird sowohl in Deutschland als auch in Brandenburg als gefährdet eingestuft.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Dier Feldlerche wurde mit insgesamt 15 Revieren innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die Art besiedelt mit vier Revieren die Heckenstruktur nördlich des Plangebietes. Weitere fünf Reviere wurden westlich, südlich und östlich innerhalb des 100-m-Puffers um das Plangebiet verortet.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- |                   |                                                                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V <sub>AFB2</sub> | Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln                                        |
| CEF 1             | Herstellen einer Naturschutzbrache als Lebensraum für die Feldlerche innerhalb des Bebauungsplangebietes |
| CEF 2             | Herstellen einer Naturschutzbrache als Lebensraum für die Feldlerche außerhalb des Bebauungsplangebietes |

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.  
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen können infolge der Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) ausgeschlossen werden. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen für die Feldlerche zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Eiern oder besetzten Nestern werden durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) grundsätzlich vermieden. Mit der Errichtung der geplanten Solaranlagen wird unmittelbar in den Lebensraum der Feldlerche eingegriffen. Feldlerchen besiedeln zwar auch Freiflächensolaranlagen (Tröltzsch & Neuling, 2013), jedoch ist dies abhängig von den Abständen zwischen den Solarmodulen. Im vorliegenden Fall wird von einer dichten Belegung der Solarfelder ausgegangen, was dazu führt, dass nur randliche Flächen weiterhin durch die Art genutzt werden können. Größere Bereiche, die für eine Ansiedlung dauerhaft weiterhin zur Verfügung stehen, sind die Maßnahmenflächen CEF 1 innerhalb des Plangebietes. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben auf diesen Flächen sechs Reviere im Plangebiet erhalten bleiben können.

Für die neun Reviere im Plangebiet, für die keine ausreichenden Lebensraumflächen verbleiben, wird durch die Maßnahme CEF 2 in einer Entfernung von 2 km westlich des Plangebietes eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche aufgewertet und vorgezogen als Lebensraum bereitgestellt.

Mit Umsetzung der beiden Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 bleibt die Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Gelbspötter (*Hippolais icterina*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Gelbspötter ist häufig in halboffener Landschaft mit baumbestanden Feldhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Laubholz-Aufforstungsflächen, Uferzonen und an anderen gehölzreichen Saumstrukturen anzutreffen. In der Regel ist das Habitat durch dichtes Unterholz unter einen lockeren Baumbestand gekennzeichnet. Das Innere von Wirtschaftswäldern wird gemieden. In Städten besiedelt die Art gebüschreiche Parkanlagen, Friedhöfe und Kleingärten. Der Gelbspötter ist Freibrüter. Das Nest wird in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlen, aufgehängt. Der Gelbspötter nutzt seine Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut. Laut der Roten Liste Brandenburgs (Ryslavy et al., 2019) ist die Art gefährdet.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Gelbspötter wurde mit einem Revier in einer Heckenstruktur nördlich des Plangebietes innerhalb des 100-m-Puffer um das Plangebiet nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.  
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für das Brutpaarweitgehend auszuschließen, da das Revier sich in einem Gehölzbereich befindet, der aufgrund der Baugrenze in ausreichendem Abstand zur geplanten Solarparkfläche liegt, dauerhaft erhalten bleibt (Maßnahme V<sub>AFB4</sub>) und die Art eine geringe Fluchtdistanz von <10 m aufweist.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Heidelerche (*Lullula arborea*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die Heidelerche lebt in trockenen, überwiegend offenen, gut besonnten Lebensräumen mit spärlicher Bodenvegetation und solitären Sitzwarten. Dies sind in Brandenburg meist Kahlschläge, Aufforstungsflächen (3-5 Jahre alt), Truppenübungsplätze, Zwergstrauchheiden, Waldränder und lichte Kiefernforste. Des Weiteren werden auch Trockenrasen, Rückegassen, Freiflächen über bzw. unter Versorgungstrassen (z. B. Strom, Gas), waldnahe Ackerbrachen und Ruderalflächen mit geringer Bodendeckung besiedelt.

Die Heidelerche ist Bodenbrüter. Das Nest wird meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation in der Nähe von Bäumen angelegt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Nährstoffarmut, geringe Bodenbedeckung und ein kontinental getöntes Lokalklima sind die Grundvoraussetzungen für das Vorkommen der Art, die aufgrund eben dieser Lebensraumsprüche innerhalb Europas besonders in Spanien, Portugal, Südfrankreich und auf dem Balkan ihre Vorkommensschwerpunkte hat. Für Brandenburg wird der Bestand mit 12.000 bis 15.000 Revieren angegeben (Ryslavý et al., 2019). Bezogen auf die Durchschnittswerte beherbergt das Bundesland Brandenburg ca. 1/3 des deutschen Brutbestandes. In Brandenburg gilt die Art daher nicht als gefährdet. Sie wird hier - ebenso wie in Deutschland - jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Die Heidelerche ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Von der Heidelerche wurden fünf Reviere nachgewiesen. Die Art besiedelt mit zwei Revieren die Waldrandbereiche innerhalb des Plangebietes sowie mit zwei Revieren Waldrandbereiche südöstlich des Plangebietes im 100-m-Puffer. Ein weiteres Revier lag rund 80 m nordwestlich des Plangebietes.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
 V<sub>AFB3</sub> Erhalt von randlichen Brachestreifen als Schutzzonen für Zauneidechsen und Brutvögel des Halboffenlands

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vier der fünf Reviere befinden sich in Bereichen der Waldfläche und des Waldrandes in geringer Entfernung zu den geplanten Sondergebieten.

Auf Grund der geringen Fluchtdistanz von 10-20 m und der Einhaltung eines Abstandes von mindestens 15 m zum Waldrand (Maßnahme V<sub>AFB3</sub>) ist weder bau- noch betriebsbedingt mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

Es kommt somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Waldrandbereiche, die als Niststandort in Frage kämen vorgesehen (Maßnahme V<sub>AFB3</sub>).

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die Habitate des Kuckucks können sehr vielseitig sein, da die Art verschiedene Wirtsvogelarten hat, die jeweils unterschiedliche Lebensraumansprüche haben. Das Spektrum reicht von offenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Wäldern, sofern zumindest kleinere Lichtungen vorhanden sind. Höchste Dichten werden in halboffenen, mit Bäumen und Gebüsch durchsetzten Flussauen und Niederungen, sowie Verlandungszonen und Uferbereichen von Gewässern erreicht. Daneben werden auch lichte Parks, gehölzreiche Feldfluren, Alleen, Bahndämme, Ortsrandlagen und aufgelockerte Waldränder besiedelt. Ferner auch großflächige Wälder, Truppenübungsplätze, Tagebaue und urbane Siedlungsräume. Der Kuckuck ist Brutschmarotzer. Die Eier werden in Nester anderer Vogelarten gelegt. Die Hauptwirtsarten sind Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Daneben sind auch weitere 28 Wirtsarten nachgewiesen. Die Art steht auf der Vorwarnliste Deutschlands, ist in Brandenburg ungefährdet, mittelhäufig und im Bestand stabil.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kuckuck wurde mit einem Revier im Wald innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG***Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Entfernung des Revieres und der anzunehmenden Bindung an im Wald brütende Vogelarten ist nicht mit einer Störung durch das Vorhaben zu rechnen.

Es kommt somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit mögliche Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## Neuntöter (*Lanius collurio*)

### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Neuntöter bewohnen reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften mit ausreichend Gebüsch und Hecken. Ansitzwarten müssen als Habitatrequisit vorhanden sein. Unter optimalen Bedingungen können sehr hohe Siedlungsdichten erreicht werden. Die Brutreviergröße beträgt ca. 1-6 ha. Das Nest wird in dichten hoch gewachsenen Büschen, vorzugsweise Dornensträuchern, in einer Höhe von 1-2 m angelegt (Brutzeit ist etwa Mai bis Ende August). Die Fluchtdistanz beträgt ca. < 10-30 m (Flade, 1994).

In Brandenburg ist die Art noch häufig, zeigt jedoch einen abnehmenden Bestandstrend.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Neuntöter wurde mit fünf Revieren im 100-m-Puffer um das Plangebiet nachgewiesen. Die Art besiedelt mit vier Revieren die Heckenstruktur nördlich des Plangebietes. Eine Revier wurde randlich des trockenen Kleingewässers südwestlich des Plangebietes lokalisiert.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Drei der fünf Reviere befinden sich in Bereichen der Gehölze, die aufgrund der Baugrenze in ausreichendem Abstand zur geplanten Solarparkfläche liegen. Zwei Reviere grenzen mit geringem Abstand an die Bauflächen. Hier kann es bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit zu kurzzeitigen Störungen kommen. Auf Grund der geringen zeitlichen Ausdehnung der Arbeiten ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

Es kommt somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen (V<sub>AFB4</sub>).

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## Rotmilan (*Milvus milvus*)

### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Rotmilan besiedelt Bereiche mit einem Mosaik aus Acker, Grünland, Gewässern und Wäldern. Ausgedehnte, geschlossene Waldbereiche werden nur randlich besiedelt. Die Anlage der Horste erfolgt überwiegend am Waldrand oder im Wald (meist <100 m von Waldrand entfernt). Die Nahrungssuche erfolgt im Offenland. In Brandenburg ist der Rotmilan flächendeckend vertreten und mittelhäufig (Ryslavy et al., 2019). Durch die Listung im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genießt die Art eine besondere Bedeutung für den europäischen Vogelschutz und kann für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten herangezogen werden.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Rotmilan wurde mit einem Horst im nördlichen Teil des Waldbereiches innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB7</sub> Bauzeitenregelung Rotmilan/Turmfalke

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind für den Brutplatz nicht gänzlich auszuschließen. Dies trifft bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.03 bis 31.07. in direkter Nähe zum Horstbaum, d. h. im Umkreis von 200 m zu. Durch die Maßnahme V<sub>AFB</sub>7 können mögliche Störungen in dieser Zeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen.  
Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Star (*Sturnus vulgaris*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Star lebt bevorzugt in Altholzbeständen von Waldrändern, Auwäldern, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen, Parkanlagen sowie anderen baumbestandenen Flächen in Siedlungen, z.T. auch baumärmere Stadtzentren. Zur Nahrungssuche werden vor allem Wiesen und Weiden, aber z.B. auch Äcker, Wegränder, Brachen, Schlammflächen oder Mülldeponien, in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt. Der Star ist Höhlenbrüter und nutzt ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen, Nischen an technischen Anlagen, wie z.B. Straßenlaternen, und auch Horste von Reihern, Störchen oder Greifvögeln.

Der Star ist in Deutschland gefährdet, in Brandenburg gilt er als ungefährdet. In Brandenburg ist die Art häufig, aber negativ im Bestandstrend.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Star wurde mit sieben Revieren nachgewiesen. Die Art besiedelt mit zwei Revieren die Waldbereiche innerhalb des Plangebietes und mit drei Revieren Waldbereiche südöstlich des Plangebietes im 100 m-Puffer. Je ein Revier wurde randlich des trockenen Kleingewässers südwestlich des Plangebietes und in der Heckenstruktur nördlich des Plangebietes nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum für Zauneidechsen und Brutvögel

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Star (*Sturnus vulgaris*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fünf der sieben Reviere befinden sich in Bereichen der Waldfläche und des Waldrandes in einer Entfernung von 30 bis 50 m zu den geplanten Sondergebieten. Die beiden Reviere im Norden und Westen des Plangebietes befinden sich in Bereiche, die bedingt durch die Baugrenze in 100 bis 200 m Entfernung zu den Solarparkflächen liegen. Die Lebensraumbereiche werden zudem durch die Maßnahme V<sub>AFB4</sub> vor Beeinträchtigungen ausgenommen. Auf Grund der geringen Fluchtdistanz der Art von 15 m ist nicht mit einer relevanten Störung zu rechnen.

Es kommt somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Laub-, Misch- und Nadelwälder. Zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen ist ein Altholzbestand mit einem Alter von mindestens 80 Jahren erforderlich. Buchen werden zur Anlage der Bruthöhlen bevorzugt, aber Nadelbäume sind auch fast immer im Revier vorhanden. Isolierte Gehölzgruppen oder Parkanlagen werden nur besiedelt, wenn ausgedehntere Baumbestände nicht weiter als 1 km entfernt liegen. Sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, wird auch die menschliche Nähe nicht gescheut. Zur Nahrungssuche werden auch gern jüngere Baumbestände und Kahlschläge mit Stubben und Reisig aufgesucht. Der Schwarzspecht ist Höhlenbrüter, der seine Höhle meist hoch am Stamm eines alten Baumes anlegt. Die Art ist nicht gefährdet, in Brandenburg mittelhäufig und im Bestandstrend stabil.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwarzspecht wurde mit einem Revier im Waldbereich innerhalb des Plangebietes verortet. Auf Grund der Größe der Reviere ist davon auszugehen, dass es sich bei den Waldflächen im Plangebiet nur um einen Teilbereich des Gesamtrevieres handelt.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.  
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnde Individuen auftreten. Die Art besetzt große Reviere so dass ein Ausweichen in ungestörte Waldbereiche prognostiziert werden kann. Die Störungen wirken sich prognostisch nicht negativ auf den Erhaltungszustand des lokalen Bestands aus und sind daher als nicht erheblich zu werten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen.  
Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.  
Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Turmfalke bewohnt offene und halboffene Landschaften aller Art, wenn geeignete Nistplatzangebote in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen oder Waldrändern vorhanden sind. Daneben kommt er auch im Siedlungsbereich vor, wo er überwiegend hohe Gebäude (z.B. Kirchen, Hochhäuser, Schornsteine, große Brückenbauwerke, Gittermasten) als Neststandort nutzt. Gebietsweise dienen auch Felswände und Wände von Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben als Neststandort. Der Turmfalke ist häufig Nachnutzer von verlassenen Krähen- und Elsternestern, aber auch Halbhöhlen und Nistkästen werden angenommen.

Der Turmfalke gilt in Brandenburg als gefährdet (Ryslavy et al., 2019).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke nutze den Horst des Rotmilans im nördlichen Teil des Waldbereiches innerhalb des Plangebietes. Der Turmfalke wurde im Laufe der Brutperiode durch den Rotmilan vom Horst verdrängt, behielt jedoch das Revier bei.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG***Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB7</sub> Bauzeitenregelung Rotmilan/Turmfalke

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind für den Brutplatz nicht gänzlich auszuschließen. Dies trifft bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.03 bis 31.07. in direkter Nähe zum Horstbaum d. h. im Umkreis von bis zu 100 m zu.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB</sub>7 können mögliche Störungen in dieser Zeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Wendehals (*Jynx torquilla*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Wendehals (*Jynx torquilla*) besiedelt aufgelockerte Misch-, Laub- und Nadelwälder sowie lichte Auwälder, die an Offenflächen (z.B. Wiesen, Felder, Kahlschläge) angrenzen (Nahrungssuche). Des Weiteren werden auch lückig baumbestandene Landschaften wie Streuobstwiesen, Pappelpflanzungen, Alleen, Dorfränder, Parks, Gärten oder Feldgehölze (vorzugsweise trockener Standort). Sind entsprechende Strukturen vorhanden, können auch (ehemalige) Truppenübungsplätze besiedelt werden. Der Wendehals meidet feuchte/nasse Gebiete, höhere Gebirgslagen und das Innere von geschlossenen Wäldern. Der Höhlenbrüter nutzt (Specht-)Höhlen oder Nistkästen, da er nicht selbst baut (Südbeck et al., 2005).

Die Art ist in Sachsen-Anhalt und deutschlandweit gefährdet. Gefährdungsursachen sind der Rückgang von Ameisen und von Habitaten durch intensive Landwirtschaft und Ausräumung der Landschaft (Fünfstück & Weiß, 2018), die Eutrophierung der Landschaft und möglicherweise erheblich verschlechterte Bedingungen im Winterquartier bzw. auf dem Zug (Ryslavý et al., 2019). In Brandenburg ist der Wiedehopf mittelhäufig, bei rückläufigem stabilem Bestand.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Wendehals wurde mit zwei Revieren im 100 m-Puffer um das Plangebiet nachgewiesen. Ein Revier lag in einer Heckenstruktur nördlich des Plangebietes. Ein weiteres Revier befand am Waldrand südlich der Straße nach Naundorf in rund 45 m Entfernung zum Plangebiet.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG***Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln  
V<sub>AFB3</sub> Erhalt von randlichen Brachestreifen als Schutzzonen für Zauneidechsen und Brutvögel des Halboffenlands

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Wendehals (*Jynx torquilla*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für das Revier nördlich weitgehend auszuschließen, da das Revier sich in einem Gehölzbereich befindet, der aufgrund der Baugrenze in ausreichendem Abstand (rund 100 m) zur geplanten Solarparkfläche liegt und die Art eine mittlere Fluchtdistanz von 10-50 m aufweist. Das Revier südlich des Plangebietes umfasst den Waldrandbereich südlich der Straße nach Naundorf. Eine erhebliche Störung der Art kann auf Grund der abschirmenden Wirkung der querenden Straße und der Entfernung zum Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände vorgesehen. Durch den Erhalt von randlichen Brachestreifen (Maßnahme V<sub>AFB3</sub>) profitiert die Art langfristig von potentiellen Nahrungsflächen. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)***Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Ziegenmelker bewohnt in Brandenburg ursprünglich offene, natürlich entstandene Heidegebiete. Da diese kaum noch vorhanden sind, weicht er auf verschiedene Sekundärbiotope aus. Aktuell werden bevorzugt ehemalige Truppenübungsplätze besiedelt. Diese bieten aufgrund der Sukzession eine mosaikartig gegliederte Landschaft mit vegetationsfreien Flächen, Heide und Gehölzaufwuchs (v. a. Birke und Kiefer). Weitere Lebensräume stellen breite und lichte Waldwege und Schneisen, Brand- und Windwurfflächen, Randlagen von Mooren und Leitungstrassen sowie, mit abnehmender Bedeutung, Kahlschlagflächen dar. Insbesondere die Nordränder dieser Strukturen fördern als wärmebegünstigte Lagen das Insektenangebot. Der Ziegenmelker ist ein Bodenbrüter. Für das Nest werden Standorte mit entsprechender Deckung durch die Sukzession ausgewählt (ABBO, 2001). Der Ziegenmelker ist mit 2.500 bis 2.800 Revieren ein mäßig häufiger Brutvogel in Brandenburg.

Die Bestände sind aktuell stabil, lokal wurden auch Zunahmen verzeichnet (Ryslavy et al., 2019). Gefährdet ist der Ziegenmelker durch Sukzession und Aufforstung von Heideflächen, Nährstoffeintrag, Biozideinsatz in Wäldern (Verminderung der Nahrungsgrundlage) und die Entwertung von Lebensraum durch den Ausbau der Windenergie (ABBO, 2001; Langgemach & Dürr, 2023).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Ziegenmelker wurde mit einem Revier in einem lichten Waldbereich rund 75 m südöstlich des Plangebietes nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB2</sub> Baufeldfreimachung/Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind für das Revier weitgehend auszuschließen, da das Revier sich in einem Gehölzbereich befindet, der aufgrund der Baugrenze in ausreichendem Abstand zur geplanten Solarparkfläche liegt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände und potentielle Brutplatzbereiche vorgesehen. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

---

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig abgewendet werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7 Quellen

- ABBO. (2001). Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen - Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. 684.
- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 269-290.
- Berger, G., & Pfeffer, H. (2011). Naturschutzbrachen im Ackerbau Praxishandbuch für die Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt. 6-160.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 55, 434.
- Blanke, I. (2010). Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. *Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7 (2. Aufl.)*, 176.
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Braasch, D., Hendrich, L., & Balke, M. (2000). Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 9(3), 35.
- Esser, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 127-161.
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L158 S.193).
- Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. 879.
- Fünfstück, H.-J., & Weiß, I. (2018). Die Vögel Mitteleuropas im Porträt - Alles Wissenswerte zu über 600 Arten. 752.
- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., Göritz, U., Kallies, A., Kühne, L., Richert, A.,...Weidlich, M. (2001). Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 10(3), 62.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H.,...Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands - 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 647-708.
- Langgemach, T., & Dürr, T. (2023). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 09. August 2023. 155.
- Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F., & Kruse, M. (2017). Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage*.

- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.
- MLUL. (2018). Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten - Fassung vom 15. September 2018.
- MUNR. (1992). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. 288.
- Natur+Text. (2026). Bebauungsplan "Solarpark Seehausen" der Gemeinde Niedergörsdorf - Floristisch-faunistisches Gutachten.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(5), 659-679.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 165-194.
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T.,...Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands - Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 243-283.
- Ristow, M., Herrmann, A., Illig, H., Kläge, H.-C., Klemm, G., Kummer, V.,...Zimmermann, F. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 15(4), 163.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(4), 86.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(3), 64.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(4), 232.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 13(4), 35.
- Spitzenberg, D., Sondermann, W., Hendrich, L., Hess, M., & Heckes, U. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands - 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(4), 207-246.

- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J.,...Sudfeld, C. (2025). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. 736.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792.
- Tröltzsch, P., & Neuling, E. (2013). Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. *Die Vogelwelt: Beiträge zur Vogelkunde*, 134(3), Seite 155-179.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L170 S.115).
- VSW, H. (2010). Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen; Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR.

## 8 Anhang

### 8.1 Relevanzprüfung

| Art | RL<br>D | RL<br>BB | Nachweis<br>im UG | vom<br>Vorhaben<br>betroffen | Bestand/<br>Status im Untersuchungsraum |
|-----|---------|----------|-------------------|------------------------------|-----------------------------------------|
|-----|---------|----------|-------------------|------------------------------|-----------------------------------------|

#### Samenpflanzen (*Spermatophyta*)

|                                                                                |   |     |   |   |                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|-----|---|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sumpf-Engelwurz<br><i>Angelica palustris</i>                                   | 2 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (nasse bis wechselfeuchte Wiesen).                                                                                             |
| Kriechender Sellerie<br><i>Helosciadium repens</i><br>(= <i>Apium repens</i> ) | 2 | (2) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (feuchte bis nasse, zeitweilig überflutete Pionierfluren, basenhold).                                                          |
| Frauenschuh<br><i>Cypripedium calceolus</i>                                    | 3 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (mäßig frische bis frische, lichte Laub- und Mischwälder, Gebüschsäume und verbuschende Halbtrockenrasen, kalkhold).           |
| Sand-Silberscharte<br><i>Jurinea cyanoides</i>                                 | 2 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Sandtrockenrasen, verlichtete Kiefernwälder, basenhold).                                                                      |
| Sumpf-Glanzkraut<br><i>Liparis loeselii</i>                                    | 2 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (nasse, teils zeitweilig überflutete Nieder-, Zwischen- und Quellmoore, kalkhold).                                             |
| Schwimmendes Froschkraut<br><i>Luronium natans</i>                             | 2 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (flache, temporär trockenfallende Ufer nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher, stehender bis langsam fließender Gewässern). |
| Vorblattloses Leinblatt<br><i>Thesium ebracteatum</i>                          | 1 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, lichte Kiefernwälder, kalkmeidend).                                                     |

#### Weichtiere (*Mollusca*)

|                                                      |   |     |   |   |                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------|---|-----|---|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zierliche Tellerschnecke<br><i>Anisus vorticulus</i> | 1 | (2) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben). |
| Gemeine Flussmuschel<br><i>Unio crassus</i>          | 1 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Fließgewässer mit klarem,                                          |

| Art                                                   | RL<br>D | RL<br>BB | Nachweis<br>im UG | vom<br>Vorhaben<br>betroffen | Bestand/<br>Status im Untersuchungsraum                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------|---------|----------|-------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       |         |          |                   |                              | sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).                                                                                                                                |
| <b>Libellen (<i>Odonata</i>)</b>                      |         |          |                   |                              |                                                                                                                                                                                                                                             |
| Grüne Mosaikjungfer<br><i>Aeshna viridis</i>          | 2       | 3        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) im Norddeutschen Tiefland).                                                                               |
| Asiatische Keiljungfer<br><i>Gomphus flavipes</i>     | *       | V        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse mit Feinsedimenten).                                                                                                     |
| Östliche Moosjungfer<br><i>Leucorrhinia albifrons</i> | 2       | V        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).                                                                                               |
| Zierliche Moosjungfer<br><i>Leucorrhinia caudalis</i> | 3       | *        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).                                      |
| Große Moosjungfer<br><i>Leucorrhinia pectoralis</i>   | 3       | *        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände). |
| Grüne Keiljungfer<br><i>Ophiogomphus cecilia</i>      | *       | *        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).                                                                                    |
| Sibirische Winterlibelle<br><i>Sympecma paedisca</i>  | 1       | G        | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, besonnte Gewässer mit ausgedehnten Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras).                                      |
| <b>Käfer (<i>Coleoptera</i>)</b>                      |         |          |                   |                              |                                                                                                                                                                                                                                             |
| Heldbock<br><i>Cerambyx cerdo</i>                     | 1       | (1)      | -                 | -                            | Es befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Heldbock im Vorhabensbereich.                                                                                                                                                       |

| Art                                                                       | RL<br>D | RL<br>BB | Nachweis<br>im UG | vom<br>Vorhaben<br>betroffen | Bestand/<br>Status im Untersuchungsraum                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|----------|-------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eremit<br><i>Osmoderma eremita</i>                                        | (2)     | (2)      | -                 | -                            | Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume) für den Eremit im Vorhabensbereich.                                      |
| Breitrand<br><i>Dytiscus latissimus</i>                                   | 1       | (1)      | -                 | -                            | Es befinden sich keine geeigneten Habitats (Gewässer ab 1 ha, mit weniger stark ausgeprägter Vegetation) im Vorhabensbereich. |
| Schmalbindiger<br>Breitflügel-Tauchkäfer<br><i>Graphoderus bilineatus</i> | 3       | (1)      | -                 | -                            | Es befinden sich keine geeigneten Habitats (größere Seen und Weiher) im Vorhabensbereich.                                     |
| Scharlachroter<br>Plattkäfer<br><i>Cucujus cinnaberinus</i>               | *       | (-)      | -                 | -                            | Es befinden sich keine geeigneten Habitats (Totholz, v. a. alte, tote Pappeln und Weiden in Auen) im Vorhabensbereich.        |

**Schmetterlinge (*Lepidoptera*)**

|                                                                        |   |     |   |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------|---|-----|---|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dunkler Wiesenknopf-<br>Ameisenbläuling<br><i>Phengaris nausithous</i> | V | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ).                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Heller Wiesenknopf-<br>Ameisenbläuling<br><i>Phengaris teleius</i>     | 2 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ).                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Großer Feuerfalter<br><i>Lycaena dispar</i>                            | 3 | (2) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i> ).                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Nachtkerzenschwärmer<br><i>Proserpinus proserpina</i>                  | * | (V) | - | - | Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen ( <i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze ( <i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Ansiedlungen der Nachtkerze könnten im Untersuchungsgebiet sporadisch auftreten, da der Standort hierfür prinzipiell geeignet ist. Aufgrund seines unsteten Verhaltens und einer Präferenz für feuchtere Biotope mit Weidenröschen bleibt die Wahrscheinlichkeit einer Habitatnutzung aber sehr gering. |

**Lurche (*Amphibia*)**

|                                        |   |     |   |   |                                                                       |
|----------------------------------------|---|-----|---|---|-----------------------------------------------------------------------|
| Rotbauchunke<br><i>Bombina bombina</i> | 2 | (2) | - | - | Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine |
|----------------------------------------|---|-----|---|---|-----------------------------------------------------------------------|

| Art                                                | RL<br>D | RL<br>BB | Nachweis<br>im UG | vom<br>Vorhaben<br>betroffen | Bestand/<br>Status im Untersuchungsraum                                                                                                  |
|----------------------------------------------------|---------|----------|-------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                    |         |          |                   |                              | für die Art geeignete Gewässer (vegetationsreiche Gewässer).                                                                             |
| Laubfrosch<br><i>Hyla arborea</i>                  | 3       | (2)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer. Die Art ist auch im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.                 |
| Springfrosch<br><i>Rana dalmatina</i>              | V       | (R)      | -                 | -                            | Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.                                                                                        |
| Kleiner Wasserfrosch<br><i>Pelophylax lessonae</i> | G       | (3)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer. Die Art ist auch im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.                 |
| Wechselkröte<br><i>Bufo viridis</i>                | 2       | (3)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer) |
| Knoblauchkröte<br><i>Pelobates fuscus</i>          | 3       | (*)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer. Die Art ist auch im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.                 |
| Kammolch<br><i>Triturus cristatus</i>              | 3       | (3)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer. Die Art ist auch im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.                 |
| Kreuzkröte<br><i>Epidalea calamita</i>             | 2       | (3)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer) |
| Moorfrosch<br><i>Rana arvalis</i>                  | 3       | (*)      | -                 | -                            | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer. Die Art ist auch im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.                 |

#### Schuppenkriechtiere & Schildkröten (*Squamata & Testudinata*)

|                                                         |   |     |    |    |                                                                                  |
|---------------------------------------------------------|---|-----|----|----|----------------------------------------------------------------------------------|
| Schlingnatter<br><i>Coronella austriaca</i>             | 3 | (2) | -  | -  | Im Zuge der Kartierungen konnte kein Schlingnattervorkommen festgestellt werden. |
| Europäische Sumpfschildkröte<br><i>Emys orbicularis</i> | 1 | (1) | -  | -  | Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.            |
| Zauneidechse<br><i>Lacerta agilis</i>                   | V | (3) | ja | ja | Im Zuge der Kartierungen konnte ein Zauneidechsenvorkommen festgestellt werden.  |
| Östliche Smaragdeidechse<br><i>Lacerta viridis</i>      | 1 | (1) | -  | -  | Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.                                |

| Art | RL<br>D | RL<br>BB | Nachweis<br>im UG | vom<br>Vorhaben<br>betroffen | Bestand/<br>Status im Untersuchungsraum |
|-----|---------|----------|-------------------|------------------------------|-----------------------------------------|
|-----|---------|----------|-------------------|------------------------------|-----------------------------------------|

**Säugetiere (Mammalia)**

|                                         |   |     |   |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------|---|-----|---|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fledermäuse<br><i>Microchiroptera</i>   |   |     | - | - | Eine Erfassung der lokalen Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, aber es ist anzunehmen, dass die Vorhabenfläche als Jagdhabitat genutzt wird, da im Umfeld potentielle Quartierstrukturen existieren (ältere Bäume in angrenzenden Waldflächen). Durch das geplante Vorhaben wird es zu keiner Beeinträchtigung potentieller Quartiere und wesentlichen Veränderung des Nahrungsangebots kommen, weshalb die Artengruppe nicht weiter behandelt wird. |
| Wolf<br><i>Canis lupus</i>              | 3 | (0) | - | - | Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Biber<br><i>Castor fiber</i>            | V | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Feldhamster<br><i>Cricetus cricetus</i> | 1 | (1) | - | - | Im Land Brandenburg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fischotter<br><i>Lutra lutra</i>        | 3 | (1) | - | - | Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer und gewässernahe Landlebensräume).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

**Europäische Vogelarten**

Europäische Vogelarten wurden erfasst und werden in der Artenschutzprüfung behandelt.

### Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland  
 RL BB: Rote Liste Brandenburg

Gefährdungskategorien der Roten Listen:  
 0 = ausgestorben oder verschollen  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 4 = potenziell gefährdet  
 G = Gefährdung anzunehmen  
 R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion  
 V = Arten der Vorwarnliste  
 D = Daten defizitär  
 \* = ungefährdet  
 ( ) = Einstufung älter als 15 Jahre

### Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

|                 | <u>Rote Liste Deutschland</u>                                                        | <u>Rote Liste Brandenburg</u>         |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Pflanzen:       | Metzing et al. (2018)                                                                | Ristow et al. (2006)                  |
| Weichtiere:     | Jungbluth et al. (2011)                                                              | MUNR (1992)                           |
| Libellen:       | Ott et al. (2021)                                                                    | Mauersberger et al. (2017)            |
| Käfer:          | Binot et al. (1998), Spitzenberg et al. (2016),<br>Bense et al. (2021), Esser (2021) | Braasch et al. (2000),<br>MUNR (1992) |
| Schmetterlinge: | Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011)                                      | Gelbrecht et al. (2001)               |
| Amphibien:      | Rote-Liste-Gremium (2020a)                                                           | Schneeweiß et al. (2004)              |
| Reptilien:      | Rote-Liste-Gremium (2020b)                                                           | Schneeweiß et al. (2004)              |
| Säugetiere:     | Meinig et al. (2020)                                                                 | MUNR (1992)                           |
| Vögel:          | Ryslavy et al. (2020)                                                                | Ryslavy et al. (2019)                 |